Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4229

A04/1

Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Postfach 102845, 50468 Köln

Köln, 20.08.2021

Stellungnahme gegenüber der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen „Polizei und Justiz“ Kinderschutzkommission

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon
0221 39909964
Telefax
0221 7711-477
poststelle@
opferschutzbeauftragte.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linien 127, 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“

Als Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich zu den in dem Katalog enthaltenen Fragen – insbesondere soweit sie den justiziellen Bereich betreffen - wie folgt Stellung:

I.

Bearbeitung von (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdungen

1.

Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für die Polizei und Justiz

a. allgemein gegen Kindeswohlgefährdungen vorzugehen?

Unter einer Kindeswohlgefährdung versteht der Gesetzgeber eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder seines Vermögens durch menschliches Handeln oder Unterlassen (nicht durch andere Ursachen wie z. B. eine schwere Erkrankung). Das Gesetz nennt die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern oder das Verhalten eines Dritten (§ 1666 Absatz 1 BGB).

In Frage kommt daher jedes Verhalten oder Unterlassen, das nachhaltig negative Wirkungen auf die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung des betroffenen Kindes haben kann. Dies trifft für eine **Vielzahl von Erscheinungsformen** zu. In Frage kommen z. B.:

- Vernachlässigung als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen in körperlicher. erzieherischer, kognitiver oder emotionaler Sicht,
- Physische Gewalt an einem Kind zu „erzieherischen Zwecken“ (Erziehungsgewalt),
- Psychische Gewalt wie Isolation, Ignorieren oder gezieltes Verängstigen,
- Häusliche Gewalt in Form von Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, weil Kinder, die im Haushalt der betroffenen Personen leben, in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen,
- Kindesmisshandlung,
- sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung,
- Menschenhandel in Gestalt des Missbrauchs von Kindern zur Begehung von Straftaten,
- Weibliche Genitalverstümmelung,

Viele - aber nicht alle - dieser Verhaltensweisen sind Straftaten. Die Befassung der Justiz mit dem Problem der Kindeswohlgefährdung erfolgt daher zweigleisig.

Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen abzuwenden, so hat das **Familiengericht** die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Absatz 1 BGB). Zu den gerichtlichen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem

bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine **Straftat** vor, sind nach dem Legalitätsprinzip Polizei und Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet (§ 152 Absatz 2 StPO), wobei sich die zu treffenden strafprozessualen Maßnahmen nach dem jeweils in Rede stehenden Sachverhalt richten.

Am 10. Juni 2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) in Kraft getreten. Ziel ist es u.a. die Zusammenarbeit an Schnittstellen zu verbessern.
Nach dem neuen § 5 KKG informieren die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die Jugendlichen mit einer Person, die verdächtigt wird, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB begangen zu haben, in einem Haushalt leben oder regelmäßig Umgang hat bzw. haben werden.

Durch das KJSG ist parallel dazu in § 17 Nr. 5 EGVG - unter wörtlicher Übernahme einer Gesetzesinitiative des Landes NRW - geregelt worden, dass die Datenübermittlung „zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ auch aus gerichtlichen Verfahren anderer Art zulässig ist. Damit ist der Anwendungsbereich auch dieser Regelung erheblich erweitert worden.

Für das Ermittlungsverfahren ergänzend gilt bereits jetzt Nr. 221 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlasst hat.

b. effektiv gegen Missbrauchsabbildungen im Internet vorzugehen?

c. Täterinnen und Täter (im Internet) ausfindig zu machen?

aa.

Neue Tatbestände und Ermittlungsmöglichkeiten

Im Zuge der Schaffung eines neuen Straftatbestandes des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 StGB) im Gesetz zur Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen, der auch Plattformen erfasst, deren Zweck auf die Begehung und Förderungen von Taten gegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens kinderpornographischer Schriften gerichtet ist, wurden auch die technischen Ermittlungsmöglichkeiten der TKÜ (§ 100a StPO), der

Onlinedurchsuchung (§ 100b StPO) und der Erhebung retrograd gespeicherter Verkehrsdaten (§ 100g Abs. 2 StPO) und der akustischen Überwachung von Wohnraum auf bestimmte schwere Begehungsformen des Betreibens krimineller Handelsplattformen erweitert.

Aufgrund der Verschärfungen des Sexualstrafrechts bei Taten zum Nachteil von Kindern ist zudem zwischenzeitlich gewährleistet, dass zur Erforschung des Sachverhalts und zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten, sämtliche heimlichen - insbesondere für die Tataufklärung im Internet unabdingbaren - technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Straftaten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (mit Todesfolge) nach §§ 176, 176c, 176d und der zum Verbrechen hochgestuften Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB zum Einsatz kommen können.

Dies betrifft namentlich folgende Maßnahmen:

- Telekommunikationsüberwachung (einschl. Quellen-TKÜ[1]) gem. § 100a StPO,
- Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO[2],
- Akustische Wohnraumüberwachung gem. § 100c StPO,
- Erhebung von (retrograd) zu Geschäftszwecken oder mit bestimmten Fristen „auf Vorrat“[3] gespeicherten Verkehrsdaten (einschl. Standortdaten) gemäß § 100g StPO,

[1] Aufspielen einer Spionagesoftware auf ein zur Kommunikation genutztes Gerät zur Ausleitung von Kommunikation vor deren Verschlüsselung.
[2] Eingriff in ein informatorisches System des Beschuldigten ohne dessen Wissen („Hacking“).
[3] Die Ermittlungsmaßnahme ist faktisch nicht durchführbar, da die Diensteanbieter aufgrund der laufenden gerichtlichen Überprüfung der Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung in §§ 113a ff. TKG (künftig §§ 175 ff. TKG) keine Daten „auf Vorrat“ speichern.

- Erhebung von Bestandsdaten bei Telekommunikations- *und* Telemediendienstleistern (bspw. Plattformen wie *facebook, amazon, youtube*) nach § 100j StPO und
- Erhebung von (freiwillig) zu Geschäftszwecken gespeicherten Nutzungsdaten von Telemediendiensten nach § 100k StPO.

Besondere Relevanz bei der Ermittlung von (im oder durch das Internet begangener Taten zum Nachteil von Kindern) ist auch, dass die Benachrichtigung des Beschuldigten zurückgestellt werden kann, wenn bei Dritten, wie etwa einem E-Mail-Provider, Gegenstände - wozu auch E-Mails oder ein Nutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk gehören können - beschlagnahmt werden (§ 95a StPO - neu -).

Zudem ermöglicht § 104 StPO - neu - Durchsuchungen zur Nachtzeit, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Dies vor dem Hintergrund, dass der Austausch und das Betrachten von Kinderpornographie etc. häufig zur Nachtzeit stattfinden und die entsprechenden Dateien und Datenträger dann - anders als sonst -unverschlüsselt sind.

bb.

Sonderzuständigkeiten der ZAC NRW

Aufbauend auf den in der Bearbeitung der Verfahren der BAO Berg gewonnenen Erfahrungen sind bei der Zentral -und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW, StA Köln) seit Sommer letzten Jahres besondere verfahrensbezogene Zuständigkeiten mit Blick auf

Delikte, die regelmäßig Kindeswohlgefährdungen bedingen, implementiert worden:
Um konsequent und effektiv Straftaten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornographischen Abbildungen im Internet aufzudecken und zu verfolgen und um zugleich etwaige Gefahrüberhänge – namentlich aktiv begangene Missbrauchstaten – zu erkennen, wurde zum 1. Juli 2020 bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW, StA Köln) die Task Force zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien eingerichtet.

Aufgaben der Task Force sind:
Auswertung von digitalen Spuren, die landesweit in herausgehobenen Verfahren bzw. Verfahrenskomplexen, die auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern im Sinne des dreizehnten Abschnitts des StGB zum Gegenstand haben, sichergestellt worden sind, in sog. „UJs-Mantelverfahren“ und

Führung der daraus generierten UJs- bzw. Js-Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern im Sinne des dreizehnten Abschnitts des StGB mit dem Ziel der Identifizierung der Beschuldigten und mindestens bis zur Feststellung einer konsolidierten Verdachtslage.

Nach dem „Drehtürmodell“ geben also die Staatsanwaltschaften des Landes Datenträger, die eine Vielzahl entsprechender Spuren enthalten können, an die ZAC NRW ab. Nach Identifizierung eines Beschuldigten und Ausschluss eines akuten Gefahrüberhangs bzw. Durchführung prozessualer Eilmaßnahmen gibt die ZAC NRW das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Hierdurch wird eine umfassende Nachverfolgung der Spuren sichergestellt. Außerdem führt die Bündelung der Aufgaben zu schnellen, effektiven Abläufen auch in Zusammenarbeit mit der Polizei und zu einer Entlastung der örtlichen Staatsanwaltschaften, aus deren Umfangsverfahren die Spuren generiert worden sind.
Seit März dieses Jahres hat die ZAC NRW im Übrigen folgende landesweite (Verfahrens-)Zuständigkeiten für die sog. NCMEC[4]-Verfahren:

- Die NRW betreffenden Verfahren gelangen sämtlich von dem LKA NRW zur ZAC NRW.
- In herausgehobenen Einzelverfahren – insbesondere Eilverfahren mit akuten Gefahrüberhängen – führt die ZAC NRW die Ermittlungen mindestens bis zu einer konsolidierten Verdachtslage.
- In den Fällen evident fehlenden Anfangsverdachts trifft die ZAC NRW die Entscheidung nach § 152 Abs. 2 StPO.
- Die übrigen Verfahren steuert die ZAC NRW an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.

cc.
KI-Projekt zur automatisierten Bilderkennung von Kinderpornographie
Verzögerungen in Verfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit Kinder- bzw. Jugendpornographie entstehen insbesondere aufgrund der immensen Daten, die es zum Tatnachweis in jedem Verfahren auszuwerten gilt. Verfahrensverzögerungen bergen dabei stets die Gefahr, dass andauernde Missbrauchstaten nicht frühzeitig erkannt werden.
Aus diesem Grund führt die ZAC NRW gemeinsam mit dem Deutschen EDV Gerichtstag e. V. sowie Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft seit April 2019 eine Forschungszusammenarbeit zur technischen

[4]Verfahren insbesondere wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Kinderpornographiedelikten, die aus Hinweisen des National Centers for MissingandExploiting-Children generiert werden.

und rechtlichen Machbarkeit einer künstlichen Intelligenz zur automatisierten Erkennung kinder- und jugendpornographischen Bildmaterials durch. Der Machbarkeitsnachweis soll zwischenzeitlich gelungen sein.

d. Ermittlungsverfahren im Fall von Kindeswohlgefährdungen zu beschleunigen?

Im Ermittlungsverfahren gilt nach Nr. 221 Absatz 1 RiStBV ein besonderes Beschleunigungsgebot, wenn kindliche Opfer betroffen sind. Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil Kinder durch Ermittlungs- und Strafverfahren hoch belastet sein können, und das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und sie besonders leicht zu beeinflussen sind.

Daneben sind weitere allgemeine Beschleunigungsvorgaben zu beachten: U. a. ist nach Nr. 5 Absatz 3 RiStBV der Sachverhalt, die Einlassung des Beschuldigten und die für die Bemessung der Strafe oder für die Anordnung einer Maßnahme wichtigen Umstände schon im Ermittlungsverfahren so gründlich aufzuklären, dass die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann. Nach Nr. 12 RiStBV sind Ermittlungsersuchen möglichst so zu stellen, dass die Ermittlungen gleichzeitig durchgeführt werden können; in geeigneten Fällen sind Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Nach Nr. 19 Absatz 3 und 4 RiStBV wirkt der Staatsanwalt erforderlichenfalls möglichst frühzeitig auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) durch das zuständige Familiengericht (§ 152 FamFG) hin und bemüht sich um möglichst frühzeitige Feststellung aller Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind.

Im familiengerichtlichen Verfahren das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG gesetzlich geregelt. Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Bei Kindeswohlgefährdungen soll ein Erörterungstermin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens unter Beteiligung des Jugendamtes stattfinden.

Nach § 155b FamFG kann ein Beteiligter in einer in Kindschaftssache geltend machen, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach der genannten Vorschrift entspricht (Beschleunigungsrüge). Das Gericht hat darüber binnen eines Monats zu entscheiden. Ein ablehnender Beschluss kann von dem Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschleunigungsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Einen vergleichbaren Mechanismus gibt es für das Ermittlungs- und Strafverfahren nicht. Rechtspolitisch ist dies derzeit in der Diskussion. So fordert beispielsweise die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eine Prüfung, ob das Beschleunigungsgebot aufgrund seiner Bedeutung für den Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich in die Strafprozessordnung oder das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen und mit einem Rechtsbehelf nach dem Vorbild des § 155b FamFG abgesichert werden könnte[5]

[5] https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2020/08/2020-Empfehlungspapier-Strafverfahren-Sexuelle-Gewalt-DE.pdf

2.

Wie wird eine kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Vernehmungssituationen effektiv gewährleistet?

Für die Vernehmung von Kindern sind in Fällen von Kindeswohlgefährdung in der Justiz spezialisierte Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig. Nach § 23b GVG sind dies im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Familienrichterinnen und Familienrichter. Nach § 26 GVG sind für die Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind auch die Jugendgerichte zuständig. Die dort tätigen Richterinnen und Richter und die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sollen nach § 37 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I 1810) sind in den § 23b GVG und § 37 Absatz 3 JGG die Anforderungen an die im Bereich Kindeswohl tätigen Justizangehörigen konkretisiert worden:

- Im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes sollen sie über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.
- Im Bereich der Familiensachen sollen sie über belegbare Kenntnisse u. a. auf den Gebieten der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts

sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.

Das Gesetz tritt am 01.01.2022 und sichert auch die kommunikativen Kompetenzen der Richterinnen und Richter und der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte ab.

Für die Vernehmung in der Hauptverhandlung gilt bei Zeugen unter 18 Jahren zusätzlich § 241a StPO: Die Vernehmung wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt, es sei denn ein Nachteil für das Wohl der Zeugen wäre durch die unmittelbare Befragung nicht zu befürchten.

3.

Wie müssen Räumlichkeiten ausgestattet sein, damit Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Atmosphäre verhört werden?

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sollte die Vernehmung von Kindern in einer möglichst entspannten Atmosphäre stattfinden. Durch umsichtige Organisation sollten lange Wartezeiten vor Vernehmungen und vor allem Begegnungen mit dem Beschuldigten vermieden werden[6].

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2021 u. a. beschlossen, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videoverneh-

[6] BMJV: „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren“

mung von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden soll auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen enthalten.

4.

Wie kann ein besserer Opferschutz gewährleistet werden, der die Belastungen für die Opfer auf das unbedingt notwendige Maß reduziert? Welche Rolle spielt die Anwendung von § 58a StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) aktuell bei Strafverfahren und sehen Sie hier Verbesserungspotenzial?

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Belastungen der Opfer leistet die psychosoziale Prozessbegleitung. Diese kann umso wirksamer werden und die betroffenen Kinder und ihre Familien umso besser unterstützen, je früher sie eingebunden wird.
Deshalb hat das Ministerium der Justiz mit Erlass vom 10.01.2020 in Verfahren wegen einer Katalogtat nach § 397a Absatz 1 Nr. 4 und 5 StPO ausgesprochen, dass die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent nach § 48 Absatz 3 StPO schon bei Eingang des Verfahrens - und bei wesentlicher Änderung der Sachlage im weiteren Verfahren erneut -, prüft, ob minderjährigen Verletzten (weitere) Informationen nach § 406i Absatz 2 und 3 StPO, u. a. zu der Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung zu erteilen sind. Die Staatsanwaltschaft kann sich dazu der Gerichtshilfe bedienen, die Opferzeugen und Eltern auch bei der Antragstellung unterstützen kann. Über gestellte Beiordnungsanträge eine möglichst zügige Entscheidung herbeizuführen.
Die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für die audiovisueller Aufzeichnung von Zeugenaussagen liegen in Nordrhein-Westfalen

an sich vor. In welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, ist indes in den Gerichten sehr unterschiedlich.

Faktisches Verbesserungspotenzial besteht am ehesten in den Fällen von § 255a Abs. 2 StPO i. V. m. § 58a StPO, wenn in der Hauptverhandlung eine vernehmungsersetzende Vorführung einer im Ermittlungsverfahren aufgezeichneten richterlichen Zeugenvernehmung erfolgen kann.
Dazu muss gewährleistet sein, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Vernehmung mitzuwirken. Dieser Mitwirkungsvorbehalt folgt aus Artikel 103 GG und Artikel 6 EMRK. Gerichtliche Entscheidungen dürfen nur auf Grund von Beweisergebnissen ergehen, zu denen die Beteiligten vorher Stellung nehmen konnten.
Nicht erforderlich ist, dass sich der Angeklagte und der Verteidiger mit dem Zeugen im gleichen Raum aufgehalten haben. Es genügt vielmehr, wenn die Vernehmung gem. § 168e StPO zeitgleich in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wurde, von dem aus die Anwesenheitsberechtigten durch Vermittlung des Richters, beispielsweise über ein Chat-Funktion, Fragen an den Zeugen richten konnten (BGH StV 2004, 247 (250)). Man braucht also zusätzlich eine Bildübertragung und eine Chat-Funktion.
Ansonsten sind ersetzende Aufzeichnungen nur herstellbar, wenn der Verteidiger im selben Raum ist und Fragen direkt stellen kann. Das ist indes unter Opferschutzgesichtspunkten nicht optimal.

Deshalb werden insbesondere die Erfahrungen im Auge zu behalten sein, die mit der Technik im Düsseldorfer Modellprojekt „Childhood House“ gesammelt werden. Dort sind stationäre Aufzeichnungs- und Übertragungsgeräte im Einsatz.

5. Welche Unterstützung erfahren Mitarbeitende der Polizei und Justiz bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, bspw. bei der Sichtung von Videomaterial, das sexualisierte Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche zeigt?

Für Angehörige der Gerichte und der Staatsanwaltschaften werden im Bereich des Gesundheitsmanagements jährlich mehrere Schulungen zum Thema Traumatisierung durchgeführt, die vorbereiten, mit dienstlich schockierenden Situationen angemessen umzugehen.
Zur Vermeidung posttraumatischer Folgeerkrankungen wurde im Rahmen des Gesundheitsmanagements im Ministerium der Justiz ein System von prophylaktischen Schulungen und Gesprächsangeboten nach schockierenden Ereignissen geschaffen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass vom 20. Juli 2018 eine „Handlungshilfe Umgang mit Traumatisierungen“ in Kraft gesetzt, nach der Betroffene u.a. Zugang zum psychosozialen Unterstützungsteam der Polizei bekommen.
Seit 1. Januar 2021 ist durch eine telefonische Hotline ein direkter Zugang zu dem Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln - auch anonym - möglich. Eine Handlungshilfe zur Trauma-Prävention steht im Justizintranet auf den Seiten des Gesundheitsmanagements zur Verfügung. Hier finden sich auch Flyer mit Kurzinformationen über das Angebot.

II.

Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung

6.

Inwiefern werden Mitarbeitende aus Polizei und Justiz im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie mit den betroffenen Kindern (ggf. interdisziplinär) qualifiziert? Gibt es verbindlich vorgeschriebene Fortbildungsangebote bspw. Im Bereich „Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen“?

7.

Inwiefern ist psychologisches Training bereits Teil der Aus- oder Fort-/Weiterbildung der vernehmenden Personen, um zu verstehen und zu erkennen, dass Kinder, die aufgrund der persönlichen Nähe zu Täterinnen und Tätern aus der Verwandtschaft oder aus Sorge um einen Streit zwischen den Eltern, Täterinnen und Täter in Schutz nehmen?

Sowohl in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch in der Deutschen Richterakademie in Trier werden regelmäßig Fortbildungen z. B. zu den Themen

- Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung
- Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren

angeboten. Eine Teilnahme ist kostenfrei, kann aber weder im Bereich der Staatsanwaltschaften noch für Richterinnen und Richter verbindlich vorgeschrieben werden. Hier gilt es m.E. behördenintern zu werben und Vorbildfunktion auszuüben. Von einzelnen Staatsanwaltschaften und Gerichten ist bekannt, dass zu der Problematik z.B. durch Vorträge von Sachverständigen zur Aussagetüchtigkeit, dem Aussageverhalten und der Glaubwürdigkeit von kindlichen Zeuginnen und Zeugen sog. Inhouse-Veranstaltungen durchgeführt werden.

In der Juristinnen– und Juristenausbildung ist ein psychologisches Training zur besonderen Einordnung und Bewertung von Aussagen von Kindern nicht vorgesehen. Berührt werden kann diese Problematik in Vorlesungen oder Seminaren aus dem Gebiet der Kriminologie oder der Vernehmungspsychologie.

III.

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

8.

Inwiefern sind oder können Polizei und Justiz Teil einer Netzwerkarbeit zum Kinderschutz sein? Welche etwaigen Hindernisse gibt es und welche Folgen können daraus schlimmstenfalls resultieren? Gibt es Good Practice-Beispiele?

9.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz mit den Jugendämtern sowie mit dem Gesundheitswesen?

10.

Wie gestaltet sich die Einbindung einer therapeutischen Behandlung und die Einbeziehung von Jugendpsychiaterinnen und –psychiatern und/oder Psychotherapeutinnen und –therapeuten vor der eigentlichen Vernehmung?

Landesweit gibt es – wie dem Team der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus der täglichen Arbeit bekannt ist – viele interdisziplinär besetze Netzwerke im Bereich des Kinderschutzes. An diesen kann – ja sollte - Polizei und Justiz teilnehmen. Während Vertreterinnen und Vertreter des polizeilichen Opferschutz noch relativ häufig an den Netzwerktreffen teilnehmen, ist Justiz vielfach nicht vertreten. Dies wird regelmäßig bedauert und angemahnt.

Der Teilnahme von Justiz an Netzwerktreffen stehen Hindernisse nicht entgegen, wenn für den Austausch in den Treffen vorab klare Absprachen getroffen und eingehalten werden. Die Absprachen müssen dahin gehen, dass bei den Netzwerktreffen keine konkreten Fälle angesprochen werden dürfen. Nur abstrakt und ohne Namensnennungen können Fallvarianten angesprochen und mögliche Verfahrensverläufe skizziert werden. Justiz lernt dabei die Arbeitsweise von Fachberatungsstellen oder anderer Netzwerkpartner, und diese lernen die Arbeit der Justiz kennen. Und dies ist gerade im Sinne der Opfer so wichtig. Gesetzlich vorgegebene Verfahren und mögliche Entscheidungen können auf diese Weise abstrakt erklärt und transparent gemacht werden. Die oft bestehenden Verständnisschwierigkeiten zwischen Justiz und den anderen Netzwerkpartnern können so abgebaut oder zumindest minimiert werden.
Nur wenn vorab keine Absprachen getroffen oder diese später nicht eingehalten werden, kommt es bei der Darstellung konkreter Fälle bei Netzwerktreffen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu der Situation, dass sie gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren einleiten müssen (Legalitätsprinzip). Für Richterinnen und Richter kann es in diesen Fällen gegebenenfalls in einem späteren Strafverfahren zu einer Ablehnung wegen Befangenheit kommen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Jugendämtern und dem Gesundheitswesen ist unterschiedlich. Ein Austausch in „Runden Tischen“ oder im lokalen Netzwerk erleichtert die Zusammenarbeit auch in Einzelfällen erkennbar. Positiv werden sich hier sicherlich auch die neue Landesfachstelle Prävention bzw. die bei den Landesjugendämtern angesiedelten neuen Ansprechstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter auswirken.

Außerdem ist bekannt, dass die beteiligten Ressorts der Landesregierung (Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern, Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) des Landes Nordrhein Westfalen derzeit an einem gemeinsamen Runderlass, der die Zusammenarbeit regeln soll und an einer praktischen Handreichung, arbeiten.

Aus Sicht des Opferschutzes ist für Opfer eine stabilisierende Therapie zu einem frühen Zeitpunkt möglich, ja erforderlich. Eine stabilisierende Therapie kann parallel zu dem Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt werden. Sie macht den Zeugen / die Zeugin oft erst zu einem/einer das Verfahren durchstehenden Zeugen oder Zeugin. Nach der Vernehmung in der Hauptverhandlung kann die stabilisierende Therapie – möglichst ohne Brüche – in eine behandelnde/bearbeitende Therapie übergehen.
Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhalten landesweit ein großes Netz von Traumaambulanzen – teilweise mit spezieller Ausrichtung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Gerade in diesen Traumaambulanzen werden durch Jugendpsychiaterinnen und – psychiater frühe und für die spätere Bearbeitung einer Gewalttat wichtige Hilfen geleistet.

IV.

Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sowie Berücksichtigung von Kinderrechten

11. Inwiefern und wann werden Kinder und Jugendliche bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen und/oder Rückführungen beteiligt? Welche weiteren Akteure werden hinzugezogen?

12. Inwiefern werden Kinderrechte im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung durch Polizei und Justiz angemessen berücksichtigt und geschützt?

13. Wie kann das Wohl des Kindes vorranging betrachtet werden?

Prinzipiell gilt in allen Verfahren Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtekonvention, die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes Anwendung findet (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ vom 10.07.1992 (BGBl. I. 990).: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Gleichfalls verankert ist das Kindeswohlprinzip in § 1697a BGB: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren … diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Auch im Ermittlungsverfahren gilt nach Nr. 4c und 19a Absatz 1 RiStBV ein generelles Rücksichtnahmegebot: Für Verletzte aus dem Strafverfahren entstehende Belastungen sind möglichst gering zu halten und

Opferbelange sind im Strafverfahren zu berücksichtigen. Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, ist ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen.

V.

Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf

14. Welchen (gesetzlichen) Handlungsbedarf sehen Sie im Bereich Polizei und Justiz auf Bundes-und Landesebene?

- Aus opferschutzrechtlicher Sicht könnte die - politisch umstrittene - Wiederaufnahme der Verkehrsdatenspeicherung § 100g Abs. 2 StPO i. V. mit §§ 113a ff. TKG (künftig §§ 175 ff. TKG) oder eine künftige Neuregelung im Lichte der zu erwartenden Entscheidung des EuGH zur Vereinbarkeit von §§ 113a ff. TKG mit dem Recht der EU einen erheblichen Beitrag zur Effektivität der Strafverfolgung auch und insbesondere im Interesse und zum Schutz kindlicher Opfer bei der Verfolgung von Delikten nach §§ 176 ff, 184b StGB leisten.

- Da selbst in Jugendschutzverfahren wegen sexualisierter Gewalt das opferschützende Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis nur selten mangels Antragstellung Anwendung findet, sollte bei kindlichen und jugendlichen Opfern eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ohne Antrag (mit einer Widerspruchsmöglichkeit der gesetzlichen Vertretung) geprüft werden.

- Eine Information des Opfers über den Ausgang des – auf seiner Strafanzeige beruhenden - Strafverfahrens sollte gesetzlich vorgegeben werden. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Opfer – z.B. nach Erlass eines Strafbefehls oder nach einer Hauptverhandlung ohne Zeugenbeweis bei einem geständigen Täter – mehrere Jahre auf eine Nachricht seitens der Justiz über den Ausgang des Verfahrens warten.

- Die Opferinformationsrechte im Strafverfahren verbessern.

- Die Vorteile des Adhäsionsverfahrens in der Praxis durch Schulungen o.ä. deutlich machen.

- In allen Landgericht und allen größeren Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen sollten mit Fachkräften besetzte Zeugenbetreuungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eingerichtet werden.

Auchter-Mainz

Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen